

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 3
Entscheidungskriterien sowie Kriterien
für Fehlerkorrekturen

**Stellungnahme des Landes Niedersachsen
zum Begriff „bestmöglich“**

Schreiben der Niedersächsischen Landesregierung vom 11. Mai 2015

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG3-21</p>

Stellungnahme des Landes Niedersachsen zum Begriff „bestmöglich“

In der 6. Sitzung der AG 2 am 13.04.2015 wurde unter TOP 8 gemeinsam mit Mitgliedern der AG 3 das Thema „bestmöglicher Standort“ diskutiert. In Anlehnung an die mündlichen Ausführungen von Herrn Wenzel in der Sitzung ist Folgendes zu beachten:

Das BVerfG hat im Rahmen der Kalkar-Entscheidung den Grundsatz bestätigt, dass das Atomgesetz zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern die „bestmögliche“ Gefahrenabwehr verlangt. Als Maßstab für das „Bestmögliche“ hat das AtG den „Stand von Wissenschaft und Technik“ festgeschrieben. Das ist der höchste normierte Standard. Hier darf sich die Genehmigungsbehörde nicht darauf beschränken, empirisch eine herrschende Meinung festzustellen, sondern muss vielmehr alle vertretbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Erwägung ziehen und Unsicherheiten in der Risikoermittlung und –bewertung durch hinreichend konservative Annahmen Rechnung tragen.

Den geringsten Standard gewährleistet die Kategorie der „anerkannten Regeln der Technik“. Hier können sich Behörden darauf beschränken, diejenigen Regeln der Technik zu ermitteln, die sich in der Praxis etabliert und allgemein bewährt haben.

Zwischen diesen beiden Begriffen existiert eine mittlere Kategorie, „der Stand der Technik“. Dieser Begriff bezeichnet den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren. Der Maßstab ist bereits enger als die „anerkannten Regeln der Technik“ und schließt technisch umsetzbare Innovationen ein. An dieser Stelle ist auch der Begriff „Beste verfügbare Technik“ einzuordnen. Der Begriff der besten verfügbaren Techniken entspricht dem in Deutschland traditionell verwendeten Begriff des Standes der Technik. Der Begriff entstammt der europäischen Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL). Die besten verfügbaren Techniken werden für jede betroffene Branche in einem Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltverbänden erarbeitet. Interessant hieran ist, dass in diesem sogenannten Sevilla-Prozess, die Beteiligung von NGOs ausdrücklich vorgesehen ist, so dass in diesem Prozess auch die Interessen der Umwelt durch die entsprechenden Verbände vertreten werden.

Bei der Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik existiert eine solche Beteiligung der NGOs nicht. In Punkto Beteiligung bleibt die Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik somit hinter den besten verfügbaren Techniken zurück. Hier besteht ein großer Nachholbedarf. Denn gerade bei dem höchsten Standard, der laut Definition die Einbeziehung aller vertretbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse fordert, ist eine entsprechende Einbindung angezeigt.